

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2013

Nr. 2013/910

Einwohnergemeinde Kleinlützel: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- GEP-Bericht Entwässerungskonzept - Vorprojekte
 - GEP-Plan, Entwässerungskonzept Teil Dorf, Situation 1:2'000
 - GEP-Plan, Entwässerungskonzept Teil Huggerwald / Schlossfabrik, Situation 1:2'000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
 - Hydraulische Berechnungen, Variantenstudium
 - Hydraulische Berechnungen, Entwässerungskonzept
 - Plan Erhaltungsmassnahmen, Teil Dorf
 - Plan Erhaltungsmassnahmen, Teil Huggerwald / Schlossfabrik
 - Sanierungs- und Erhaltungsmassnahmen (Bericht).
- 1.2 Der Einwohnergemeinderat Kleinlützel hat am 14. September 2005 den GEP beschlossen und vom 13. Oktober 2005 bis 12. November 2005 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.3 Der GEP mit sämtlichen zu genehmigenden Unterlagen ist von der Einwohnergemeinde Kleinlützel am 13. Februar 2006 dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Beschluss des Regierungsrates vom 30. Dezember 1964 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Kleinlützel und das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3559 vom 20. Dezember 1983 genehmigte GKP Ober-Huggerwald ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gestützt

auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die in den Plänen dargestellten Bauzonengrenzen entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.
- 2.3 Die in den Plänen dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.4 Aufbau eines Katasters der Abwasseranlagen
 - 2.4.1 Gemäss § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) haben die Gemeinden über sämtliche Abwasseranlagen einen Kataster zu erstellen und laufend nachzuführen.
 - 2.4.2 Als Bestandteil der Projektgrundlagen zum vorliegenden GEP wurde ein Katasterplan der bestehenden Abwasseranlagen erstellt (umfassend zwei Blätter im Massstab 1:2'000). Dieser stellt einen guten Übersichtsplan über die Kanalisationen dar und bildete damit eine gute Grundlage für die Erarbeitung des GEP. Er enthält jedoch nicht alle für einen vollständigen Kataster der Abwasseranlagen erforderlichen Informationen.
 - 2.4.3 Der vorhandene „Katasterplan der bestehenden Abwasseranlagen“ ist zu einem Abwasseranlagen-Kataster gemäss § 111 GWBA zu ergänzen und dem AfU zur Kenntnis zu bringen. Der Kataster hat mindestens die Informationen gemäss der Richtlinie Genereller Entwässerungsplan (Kapitel 5.3) des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu enthalten.
- 2.5 Versickerung
 - 2.5.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. d GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des AfU entnommen werden.
 - 2.5.2 Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und es sind gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen und Vorgaben zu berücksichtigen.
- 2.6 Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation

- 2.6.1 Gemäss Art. 11 GSchG besteht innerhalb Bauzonen die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.
- 2.6.2 Die sich innerhalb der Bauzone befindenden Liegenschaften Rüttiweg (Gebiet D12 gemäss GEP) sowie jene im Niederhuggerwald (Gebiet H39 gemäss GEP) sind nach Vorgaben des GEP an die Kanalisation anzuschliessen.
- 2.6.3 Im GEP wird zudem eine grosse Anzahl Liegenschaften ausserhalb Bauzone aufgezeigt mit nicht gesetzekonformer Abwasserentsorgung sowie deren Massnahmenbedarf. Basierend auf dem vorliegenden GEP sind nun sämtliche erforderlichen Massnahmen innert nützlicher Frist umzusetzen.
- 2.7 Der GEP der Einwohnergemeinde Kleinlützel ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PGB, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Kleinlützel, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Folgende Massnahmen sind prioritär umzusetzen:
 - 3.3.1 Der unter Ziffer 2.4 der Erwägungen erwähnte Abwasseranlagen-Kataster ist bis spätestens **31. Dezember 2014** zu erstellen und dem AfU zur Kenntnis zu bringen.
 - 3.3.2 Der unter Ziffer 2.6.2 der Erwägungen erwähnte Anschluss der Liegenschaften Rüttiweg (Bauzone, Gebiet D12 gemäss GEP) ist bis spätestens **31. Dezember 2016** zu erstellen. Gleichzeitig sind die im Bereich derselben Anschlussleitung ausserhalb Bauzone liegenden Liegenschaften am Rüttiweg (D6, D7 und D8 gemäss GEP) ebenfalls anzuschliessen.
 - 3.3.3 Der unter Ziffer 2.6.2 der Erwägungen erwähnte Anschluss der Liegenschaften im Niederhuggerwald (Bauzone, Gebiet H39 gemäss GEP) ist bis spätestens **31. Dezember 2016** zu erstellen.
 - 3.3.4 Für sämtliche Liegenschaften ausserhalb Bauzone sind die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst umzusetzen. Dem AfU ist bis spätestens **31. März 2014** ein Vorgehenskonzept mit Terminplan einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in

das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. Dezember 1964 genehmigte, GKP Kleinlützel, das mit RRB Nr. 3559 vom 20. Dezember 1983 genehmigte GKP Ober-Huggerwald sowie alle weiteren die Abwasserentsorgung von Kleinlützel betreffenden Nutzungsplanungen werden aufgehoben, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten GEP widersprechen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'700.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 genehmigten Plan (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/ Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel, mit 2 genehmigten Plänen (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Schmidlin und Partner, Ingenieure und Planer AG, Grabenweg 26, 4242 Laufen, mit 1 genehmigtem Plan (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Kleinlützel: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP).“)

